



**MATCH-SCHÜTZEN BEZIRK HORGEN**

Gegründet 1930

## **S T A T U T E N**

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Matchschützen-Vereinigung des Bezirkes Horgen“ (MVBH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

ist die Pflege und die Förderung des Matchschießens nach den ISSF- und RSPS-SSV-Regeln. Dem aktiven Matcheur sollen gemeinsame Trainingsmöglichkeiten geboten werden, welche seine Unkosten senken und ihm Vergleiche über den Stand seines Könnens gestatten. Der Match-Nachwuchsschütze soll ausgebildet und dem Schiesssport zugeführt werden. Die MVBH ermöglicht ferner den Mitgliedern die Bestreitung zusätzlicher interner, nationaler und internationaler Wettkämpfe.

Im Weiteren gelten die SSV-Bestimmungen bezüglich der nachfolgenden Punkte:

- Dopingbekämpfung und -prävention
- Ethik
- Datenschutz

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

### 4. Mitglieder

Die MVBH umfasst Aktiv-, Ehren-, Gönner- und Passivmitglieder. Aktivmitglied kann jeder werden, der einem Verein des Schweizerischen Schützenverbandes angehört. Als Gönnermitglieder werden Gesellschaften, Vereine und Einzelpersonen usw. aufgenommen, welche die Bestrebungen des MVBH durch finanzielle Beiträge oder andere Leistungen unterstützen.

Zum Ehrenmitglied kann durch die GV auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um das Matchschieszen besonders verdient gemacht hat.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann durch schriftliche Eingabe an den Vorstand jederzeit erklärt werden. Er entbindet jedoch nicht von den Pflichten im angefangenen Vereinsjahr.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen:

- ungebührlichem Verhalten
  - nicht einhalten der finanziellen Verpflichtungen
  - nicht folgen von sicherheitsrelevanten Anweisungen
- aus dem Verein nach vorheriger, schriftlicher Abmahnung ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es nach einer dreissig-tägigen Frist durch den Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 7. Organe der MVBH sind:

- Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Generalversammlung (GV)

- Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- Ausserordentliche GV finden auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder statt.
- Die Einladungen zur GV haben spätestens 14 Tage vor Abhaltung unter Anführung der Traktanden zu erfolgen. Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Abnahme des Protokolls des letzten GV
- b. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c. Abnahme des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages
- d. Genehmigung der Tätigkeitsprogramme
- e. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- g. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- h. Beschlussfassung über zuhanden der GV eingegangene Anträge
- i. Verschiedenes

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Eine Statutenrevision erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.  
Anträge an die GV, ausser solchen zu den Sachgeschäften, sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich zuzustellen.  
Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht vom Vorstand oder aus der Versammlung geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt wird.  
Bei Wahlen gilt das relative Mehr. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident,
- Vizepräsident (mit einer anderen Charge zusammenlegbar)
- Aktuar
- Kassier
- Obmann für Gewehr G10/G50/G300m
- Obmann für Pistole P10/P25/P50 m,
- und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird einzeln gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Er ist beschlussfähig, wenn seine Mehrheit anwesend ist.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen werden.

Der Präsident hat Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt die MVBH nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht der GV vorbehalten sind.

Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied, in speziellen Fällen, mit dem für die betr. Aufgabe oder Anordnung zuständigen Funktionär.

Er bestimmt die Delegierten.

Für einmalige, im ordentlichen Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben steht dem Vorstand ein freier Kredit von CHF 1'000.- zur Verfügung.

## 10. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der MVBH haftet nur deren Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gelegentliche Gäste sind gegen Schiessunfälle zu versichern. (USS)

13. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung der MVBH bedarf es der Zustimmung von 4/5 der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein allfälliger Vermögensüberschuss kommt dem Bezirksschützenverband Horgen zur Verwahrung für eine ev. Neugründung eines Vereins mit analogen Zwecken zu. Erfolgt innert 10 Jahren keine solche, so kann der Bezirksschützenverband Horgen über den Betrag, der dem Matchschieszen zu widmen ist, verfügen.

14. Verschiedenes

Jedem neu eintretenden Mitglied ist ein Exemplar der Statuten auszuhändigen. Dem Mitglied erwächst dadurch die Aufgabe, den Statuten sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzuleben und die Interessen der MVBH zu wahren.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der 94. ordentlichen GV vom 25. März 2025 genehmigt worden und treten von diesem Datum an in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom März 1979.

MATCHSCHUETZENVEREINIGUNG des Bezirkes Horgen

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Datum 1.4.25   
Werner Bachmann

Datum 31.3.2025   
Kirsten Konzack